

## Zulassung von Fahrzeugen für Einzelunternehmer auf die Unternehmensadresse

Unternehmen die nicht im Handelsregister Teil B gemeldet sind, besitzen ihre Vertretungsbefugnis nur in Person des handelnden Inhabers (Einzelunternehmers). Aus diesem Grund kann eine Zulassung nur auf die natürliche Person des Einzelunternehmers erfolgen. Weicht die Wohnadresse des Unternehmers von der Adresse seines Unternehmens ab, besteht auf besonderen Antrag die Möglichkeit das Fahrzeug auf die natürliche Person und die Unternehmensanschrift zuzulassen (Regelfall ist ansonsten die Zulassung auf die Wohnanschrift). Dies bedingt jedoch neben dem Nachweis der Anschrift des Unternehmens die Voraussetzung, dass gegenüber der Zulassungsbehörde eine Erklärung zur Gewährleistung der Zustellbarkeit von Schriftstücken abgegeben wird.

**Diese Erklärung muss dem Fahrzeugzulassungsantrag aktuell unterschrieben beiliegen. Sie enthält zwei wesentliche Bestätigungen des Unternehmers:**

**1. das für die Zustellung ein Briefkasten vorhanden ist, beschriftet mit: "Unternehmensbenennung" sowie „Inhaber“ „Vorname“ „Name“;**

**2. das während der Geschäftszeiten außerdem eine Zustellung in den Geschäftsräumen durch persönliche Übergabe gewährleistet ist oder das bei Abwesenheit die Zustellung durch urkundliche Übergabe des Schriftstückes an einen Vertretungsberechtigten oder an einen anderen Beschäftigten gewährleistet ist.**

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Zustellung eines Schriftstückes an den Unternehmer (als Person) auch tatsächlich erreicht werden kann. Die Kfz-Zulassungsbehörde behält sich vor, die Umsetzung dieser Regelung vor Ort zu prüfen. Im Falle von Unregelmäßigkeiten würde dann im Weiteren die Fahrzeugzulassung nur noch auf die Wohnadresse vorgenommen, damit die Erreichbarkeit von Schriftstücken an den Adressaten sichergestellt ist.

Ziel unserer Regelung ist, unseren ansässigen Einzelunternehmern die Möglichkeit zu bieten, ein für das Unternehmen zuzulassendes Fahrzeug auch unter der von seiner Wohnanschrift abweichenden Unternehmensadresse anzumelden. Damit entsprechen wir zum Beispiel den Wünschen von Autohausinhabern, die ihren Kunden Werkstattersatzwagen zur Verfügung stellen und dann ungewollt Verkehrsordnungswidrigkeiten an ihre Privatanschrift zugestellt bekommen. Auch die Zustellung von Kfz-Steuer-Bescheiden erfolgt dann direkt an die Unternehmensadresse.

Das Formular „Erklärung Einzelunternehmer zur Zustellbarkeit von Schriftstücken an die Unternehmensadresse“ befindet sich in der linken Serviceleiste unter Formulare.